

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 394/97

BESCHLUSS

vom
21. April 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 21. April 1998
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 20. Oktober 1997 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf 102.432 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Revision hat keine Aussicht auf Erfolg; die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO).

Die Feststellungen des Berufungsgerichts, ohne Deckungsprozeß hätte der Kläger keinen Versicherungsschutz erlangt und in einem Deckungsprozeß hätte die Klage richtigerweise abgewiesen werden müssen, weil dem Kläger eine vorsätzliche Körperverletzung nachgewiesen worden wäre, halten sich im Rahmen einer tat-

- 3 -

richterlichen Würdigung und sind deshalb für den Senat bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO). Das Berufungsgericht hat die Bindungswirkung einer Entscheidung im Haftpflichtprozeß für den Deckungsprozeß nicht mißachtet. Eine solche Bindungswirkung kam hier nicht in Betracht, weil der Haftpflichtprozeß nicht entschieden, sondern durch Vergleich beendet worden ist und konkrete Feststellungen zum Vorsatz des Klägers nicht getroffen worden sind.

Paulusch

Zugehör

Kreft

Ganter

Stodolkowitz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)